

Erwerb der Fachhochschulreife:

Der Bildungsgang der Zweijährigen Berufsfachschule vermittelt den **schulischen Teil der Fachhochschulreife** (Fachabitur). Vor der Aufnahme eines Studiums an Fachhochschulen sowie als Eingangsvoraussetzung für den gehobenen öffentlichen Dienst bei den Kommunen, der Finanzverwaltung, der Polizei sowie beim Zoll ist außerdem noch erforderlich:

- ein **einschlägiges** halbjähriges Praktikum (24 Wochen) oder
- eine mindestens zweijährige Berufsausbildung oder
- eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit

Um die volle Fachhochschulreife möglichst schnell zu erlangen, stellt das einschlägige Praktikum die beste Variante dar.

Ziele des Praktikums:

Praktika dienen der **Ergänzung des schulischen Unterrichts**. Sie haben die Aufgabe,

- auf das Berufsleben vorzubereiten,
- die Berufswahlentscheidung vorzubereiten sowie
- eine Orientierung für ein mögliches Studium zu bieten.

Praktikantinnen und Praktikanten sollen durch Anschauung und eigene Mitarbeit **grundlegende Kenntnisse über Arbeits- und Leistungsprozesse erwerben** sowie **Einblicke in die Zusammenhänge betrieblicher Praxis** gewinnen.

Zeitpunkt des Praktikums:

Praktika sind unmittelbar **vor, während und nach dem Besuch des Bildungsgangs** zu absolvieren und werden von der Schule im abgeleisteten Umfang anerkannt. **Praktikumszeiten aus der Sekundarstufe I werden nicht anerkannt.**

Konkret bedeutet dies:

Mit der Durchführung des Praktikums kann nach der Erlangung des mittleren Schulabschlusses (FOR) schon vor dem Besuch der Zweijährigen Berufsfachschule begonnen werden. Die Fortsetzung kann während der Ferien sowie nach der schriftlichen Abschlussprüfung erfolgen. Auch die Schulferien können für das Praktikum voll eingesetzt werden. **Wir empfehlen jedoch, in den Sommerferien zwischen Jahrgangsstufe 11 und 12 maximal vier Wochen abzuleisten und die restliche Zeit zur Erholung zu nutzen.** Wenn die tatsächliche Arbeitszeit unter der regelmäßigen Arbeitszeit im Unternehmen liegt, handelt es sich um ein Teilzeitpraktikum. Es wird nur anerkannt, wenn mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit pro Tag abgeleistet wird. Die Anerkennung erfolgt anteilig, sodass sich dann die Gesamtzeit des abzuleistenden Praktikums entsprechend verlängert. Außerhalb der Ferien darf das Praktikum nicht abgeleistet werden (also nicht nach dem Unterricht oder an Wochenenden); **eine geringfügige Beschäftigung („Nebenjob“) wird nicht als Praktikum anerkannt!** Jeder Praktikumsblock muss mindestens zwei Wochen umfassen. Mit den Praktikumsbetrieben ist ein entsprechender Praktikumsvertrag zu schließen. **Unmittelbar nach jedem absolvierten Praktikumsblock** ist die betriebliche Bescheinigung in der Schule zur Anerkennung vorzulegen, damit der Abschnitt anerkannt werden kann.

Zweiwöchiges Betriebspraktikum in der Unterstufe:

In der Klasse 11 wird ein zweiwöchiges Betriebspraktikum durchgeführt. Über die Termine informiert die Bildungsgangleitung rechtzeitig. Die Teilnahme an diesem Praktikum ist für alle Schülerinnen und Schüler **verpflichtend** – unabhängig davon, ob weitere Teile des Praktikums freiwillig abgeleistet werden oder nicht (siehe oben). Der Praktikumsplatz muss selbst gesucht werden und der Nachweis darüber (in Form eines Praktikumsvertrags; siehe Anlage) ist dem Klassenlehrer bzw. der Klassenlehrerin vorzulegen. Die wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach den gesetzlichen und

tariflichen Bestimmungen der Branche. Praktikumsbetriebe sollen so ausgewählt werden, dass sie vom Wohnsitz aus zumutbar erreicht werden können. Falls das regionale Angebot von Schülerinnen und Schülern größere Mobilität verlangt, können auch Praktikumsplätze, die den Einzugsbereich der Schule überschreiten, genutzt werden. Voraussetzung beim zweiwöchigen Betriebspraktikum ist, dass die schulische Betreuung sichergestellt werden kann. Eine entsprechende Praktikumsreflexion geht beispielsweise in Form einer Präsentation in die Leistungsbewertung eines Unterrichtsfachs ein.

Inhalte des Praktikums:

Die folgenden Punkte geben einen Einblick in die **Aufgabenbereiche**, die ein Praktikum aufgrund der erforderlichen **Einschlägigkeit** umfassen muss:

- Betriebliche Prozesse in der Beschaffung und Bevorratung (z. B. Beschaffungsplanung, Bedarfsermittlung, Analyse und Bewertung von Bezugsquellen/Lieferanten, Vertragsverhandlungen mit Lieferanten, Vertragsgestaltung, Beschaffungsdurchführung und -kontrolle, Umgang mit Vertragsstörungen)
- Betriebliche Prozesse in Marketing und Absatz (z. B. ausgewählte Mittel der Absatzpolitik, Analyse von Kundenanforderungen, Beratung und Betreuung von Kunden, Auftragsüberprüfung hinsichtlich rechtlicher und betrieblicher Aspekte, Terminierung, Kommissionierung, Versand, Kontrolle, Umgang mit Vertragsstörungen)
- Planung, Durchführung und Steuerung der betrieblichen Leistungserstellung von Produkten/Dienstleistungen/ und Buchführung als betriebliche Dokumentation dieser Geschäftsprozesse
- Controlling/Steuerung der Geschäftsprozesse (z. B. Grundlagen innerbetrieblicher Rechnungslegung, Kalkulation, Kostenkontrolle, Auswertung betrieblicher Kennzahlen)
- Personalwesen (z. B. Einblick in Personalbeschaffung, -verwaltung, -abrechnung, Datenschutz)

Anforderungen an den Praktikumsbetrieb:

Zur Sicherung der Qualität soll das Praktikum **nur in hierfür geeigneten Betrieben**, Einrichtungen und Behörden durchgeführt werden, in denen die **entsprechenden Tätigkeiten** ausgeführt werden können und die sicherstellen, dass die **Anleitung durch eine Fachkraft** erfolgt. Als geeignet gelten in der Regel:

- Betriebe, die zur Ausbildung in den entsprechenden Berufen berechtigt sind
- Einrichtungen oder Behörden, die die Berechtigung haben, in einem entsprechend anerkannten Beruf auszubilden
- Unternehmen, die nach Art und Umfang eine kaufmännische Organisation benötigen

Bildet ein Unternehmen (oder eine Arzt- bzw. medizinische Praxis) **nicht im kaufmännischen Bereich** aus, sind Unternehmen dieser Branchen **grundsätzlich ausgeschlossen**, z. B. Tankstellen, Blumengeschäfte, Fitnessstudios, Garten-/ Landschaftsbau, handwerkliche Betriebe, Hotels/Restaurants, Unternehmen im Pflegebereich bzw. Krankenhäuser, Piercing-/Tattoostudios, Shishabars (inkl. Verkauf), Schnellrestaurants/Imbissbuden sowie Institutionen im sozialen Bereich. **Elterliche Betriebe sind ebenfalls grundsätzlich ausgeschlossen! Sinnvollerweise ist die Eignung eines Praktikumsbetriebs sowie die geplanten Tätigkeiten im Vorfeld jedes Praktikumsblocks mit der Bildungsgangleitung abzusprechen. Die entsprechende Bescheinigung ist nach jedem Block bei der Bildungsgangleitung abzugeben.** Deutlich verspätet vorgelegte Bescheinigungen werden nur dann anerkannt, wenn das Praktikum vorher schriftlich von der Schule genehmigt wurde.

Nachweis der vollen Fachhochschulreife:

Das einschlägige halbjährige Praktikum muss insgesamt **mindestens 24 Wochen** umfassen. Einige Wochen Praktikumszeit werden auch durch **schulische Maßnahmen** anerkannt. Das bedeutet folglich:

Praktikumsbestandteile	
Automatische Anrechnung durch Teilnahme am Fachunterricht	4 Wochen
Praktikum in der Unterstufe der Zweijährigen Berufsfachschule	2 Wochen
gesamt	6 Wochen
<i>Eigenes, mit der Schule abgestimmtes, Praktikum vor, während oder nach der Zweijährigen Berufsfachschule</i>	18 Wochen
gesamt	24 Wochen

Nach Absolvierung des einschlägigen sechsmonatigen Praktikums stellt das Berufskolleg Erkelenz die Bescheinigung über die volle Fachhochschulreife aus.

Versicherungsschutz während des Praktikums:

Da es sich beim zweiwöchigen Betriebspraktikum um eine Schulveranstaltung handelt, unterliegen Schülerbetriebspraktika der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Schülerbetriebspraktikanten und – praktikantinnen sind auf dem Hin- und Rückweg sowie während ihrer Tätigkeit als Praktikant/innen unfallversichert. Die Schülerinnen und Schüler sind gemäß § 2 Abs. 2 SGB VII beim außerunterrichtlichen Praktikum zur Erlangung der vollen Fachhochschulreife arbeitnehmerähnlich für den Betrieb tätig. Somit sind sie ebenfalls gesetzlich unfallversichert. Zuständig ist bei Eintritt des Versicherungsfalles die jeweilige Fachberufsgenossenschaft des Betriebes. Da Praktikanten und Praktikantinnen kraft Gesetzes versichert sind, bedarf es keines Antrages bzw. keiner Meldung an den gesetzlichen Unfallversicherungsträger vor Aufnahme eines Praktikums. Im Schadensfall hat der Betrieb diesen an den gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft) unverzüglich zu melden. Versicherungsrechtlich ist unerheblich, ob ein Entgelt gezahlt wird oder nicht.

Vergütung während des Praktikums:

Das verpflichtende zweiwöchige Praktikum während der Schulzeit sowie die Praktika zur Erlangung der vollen Fachschulreife außerhalb der Schulzeit (i.d.R. in den Ferien) werden wegen schulrechtlicher Bestimmungen abgeleistet. Daher unterliegen Praktikantinnen und Praktikanten nicht dem Mindestlohn.

Fehlzeiten:

Versäumen Schülerinnen und Schüler das zweiwöchige Betriebspraktikum vorsätzlich, sind die allgemeinen Bestimmungen des § 53 Schulgesetz (Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen) anzuwenden. Im Rahmen des Ermessens der Schule können versäumte Zeiten nachgeholt oder Ersatzleistungen vorgesehen werden. Je nach "Schwere" des Einzelfalls sollte (ggf. muss) die Schule die erforderlichen Maßnahmen im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsicht treffen. Versäumt die Schülerin/der Schüler die gesamten Praktika oder Teile der Praktika aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat (z. B. Krankheit), obliegt es der Schule, im Einvernehmen mit den Betroffenen eine Ersatzleistung zu definieren. Auch hier hat die Schule einen Ermessensspielraum, den sie ggf. im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsicht nutzen kann. Möglich wäre beispielsweise ein praxisbezogenes Projekt, ein Praktikum in den Werkstätten der Schule oder in regionalen Berufsbildungszentren bis hin zu einem Praktikum in einem abweichenden Bereich, da das Kennenlernen betrieblicher Strukturen wesentlicher Teil eines Praktikums ist.

Fahrtkosten:

Zweiwöchiges Betriebspraktikum in der Unterstufe:

Die Praktikumsstelle sollte grundsätzlich **nicht weiter als 25 km** vom Wohnort entfernt sein. Schülerinnen und Schüler, deren Wegstrecke zwischen Wohnort und Praktikumsstelle **weniger als 5 km Fußweg beträgt**, haben keinen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung. Schülerinnen und Schüler, die bereits eine Busfahrkarte von der Schule erhalten haben, können eine Erweiterung der Busfahrkarte für den Fahrweg zur Praktikumsstelle erhalten.

Schülerinnen und Schüler, die über keine Busfahrkarte verfügen, wählen für den Fahrtweg zu Praktikumsstelle die günstigste Verbindung mit dem ÖPNV. Die Kosten hierfür können abgerechnet werden. Dazu bitte unbedingt die Fahrscheine etc. als Nachweis aufbewahren. Schülerinnen und Schüler, die Fahrtkosten für ein Privatfahrzeug abrechnen wollen, müssen eine ausführliche Begründung auf einem gesonderten Blatt mit einer Dienstzeitenbescheinigung der Praktikumsstelle, sowie einem Nachweis über die Fahrverbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln, z.B. Ausdruck aus dem Internet beifügen. Aus der Begründung muss hervorgehen, warum die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich bzw. unzumutbar ist. Die Anträge hierfür müssen schnellstmöglich im Sekretariat mit **Formular F06** (herunterzuladen von der Schulhomepage) gestellt werden. Die Schülerinnen und Schüler erhalten vom Amt für Bildung und Kultur eine schriftliche Mitteilung bzgl. der Bewilligung der Fahrtkostenabrechnung.

Für die freiwilligen Praktika in den Schulferien bzw. nach den Abschlussprüfungen besteht die Möglichkeit der Fahrtkostenerstattung nicht.



Hiermit bestätige ich, dass ich von den Kriterien zur Anerkennung der vollen Fachhochschulreife Kenntnis genommen habe.

Vorname: _____

Name: _____

Klasse: _____

Datum und Unterschrift des Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers:
